

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

19.02.2019

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-7/19

**Nummer:**

**Z-6.55-2336**

**Geltungsdauer**

vom: **19. Februar 2019**

bis: **24. Mai 2023**

**Antragsteller:**

**EAS Technischer Brandschutz GmbH**

Industriestraße 2

97947 Grünsfeld

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS RV..."**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und 16 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.55-2336 vom 24. Mai 2018.

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und des zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "SECURUS RV...".

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2<sup>1</sup> den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachttinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, der Dichtung, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Bei der Herstellung des Revisionsabschlusses werden die Varianten

- "SECURUS RV-UPT30",
- "SECURUS RV-UPT30-AK",
- "SECURUS RV-UPT30-TM",
- "SECURUS RV-APT30"

und jeweils Typ A und Typ B unterschieden.

1.1.4 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß) des Revisionsabschlusses betragen:

Abmessungen	Einflügliger Revisionsabschluss	Zweiflügliger Revisionsabschluss
Breite	390 mm - 960 mm	690 mm - 1670 mm bzw. 1800 mm
Höhe	355 mm - 2500 mm	
Tiefe	60 mm -- 250 mm	

#### 1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen in feuerwiderstandsfähigen Installationsschächten im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit Installationsschächten nach Abschnitt 1.3.2 mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 30 Minuten verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für feuerwiderstandsfähige Revisionsabschlüsse außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR<sup>2</sup>) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter

<sup>1</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

### 1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Der Revisionsabschluss wird in Varianten gemäß Abschnitt 3.1.1.3 ausgeführt.

1.3.2 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in

- Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Abschnitt 11.3, aus
  - mindestens 100 mm dicken Massivwänden (s. Abschnitt 3.2.2.1) oder
  - mindestens 100 mm dicken Wänden mit beidseitiger doppelter Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>4</sup> (s. Abschnitt 3.2.2.2.1, Ausführung a), oder
  - mindestens 100 mm dicken Wänden mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>5</sup> gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauweise wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.2.1, Ausführung b), oder
  - Wänden mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>5</sup> gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten in der Bauweise wie Trennwände gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.3),

oder

- Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11<sup>6</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren<sup>5</sup> gipsgebundenen Bauplatten (s. Abschnitt 3.2.2.4)

eingebaut werden.

Der Revisionsabschluss darf auch an mit nichtbrennbaren<sup>5</sup> Bauplatten bekleidete Stahlstützen - jeweils in der Bauweise wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tab. 7.6, oder der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2<sup>1</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis - angeschlossen werden, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind (s. Abschnitt 3.2.2.5).

1.3.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Bescheids und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 15 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>7</sup> enthalten.

- <sup>3</sup> DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
- <sup>4</sup> DIN 18180:2014-09 Gipsplatten; Arten, Anforderungen
- <sup>5</sup> Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017; s. [www.dibt.de](http://www.dibt.de)
- <sup>6</sup> DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
- <sup>7</sup> Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

Revisionsabschlüsse nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen hinsichtlich Aufbau und Herstellung denen entsprechen, die im Zulassungsverfahren nachgewiesen wurden.

### **2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses**

#### **2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2<sup>1</sup> bestimmt.<sup>8</sup> Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.<sup>8</sup>

#### **2.1.1.2 Dichtheit**

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

### **2.1.2 Zusammensetzung**

#### **2.1.2.1 Rahmen**

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- 22 mm dicke Streifen aus Brandschutzplatten<sup>9</sup>
- geeignete Schrauben<sup>9</sup> für die Verbindung der Streifen
- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>9</sup>, Abmessungen 10 mm x 2 mm:
  - vierseitig umlaufend im Falzbereich
  - zusätzlich (in Abhängigkeit der Variante gemäß den Anlagen 1 bis 14):
    - vierseitig umlaufend um den Rahmen oder
    - vierseitig umlaufend auf der Rahmeninnenseite oder
    - dreiseitig umlaufend auf der Rahmeninnenseite und auf der Rahmenunterseite.

#### **2.1.2.2 Flügel**

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bestandteilen bestehen:

- 19 mm plus 22 mm plus 10 mm dicke Brandschutzplatten<sup>9</sup>
- geeignete Schrauben<sup>9</sup> zur Verbindung der einzelnen Lagen
- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff<sup>9</sup>, Abmessungen 10 mm x 2 mm:

Einflügler Revisionsabschluss:

- vierseitig umlaufend

Zweiflügler Revisionsabschluss:

- Standflügel: vierseitig umlaufend sowie zusätzlich im Bereich des Mittelspalts
- Gangflügel: dreiseitig umlaufend

#### **2.1.2.3 Dichtung**

Der Revisionsabschluss ist wie folgt mit Dichtungen<sup>9</sup> herzustellen:

- umlaufend im Rahmenfalz
- bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen zusätzlich auf dem Gangflügel im Bereich des Mittelspalts

#### **2.1.2.4 Verschluss/Verschlüsse**

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen herzustellen:

- je Flügel Schubstangenschloss<sup>9</sup> und Schließbleche<sup>9</sup> aus verzinktem Stahlblech (oben und unten)

<sup>8</sup> Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

<sup>9</sup> Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

- am Rahmen jeweils Schließbleche<sup>9</sup> aus verzinktem Stahlblech (oben und unten)
- 2.1.2.5 **Zubehörteile**  
Der/die Flügel ist/sind in Abhängigkeit von der Flügelgröße mit zwei bis sechs speziellen Bändern<sup>9</sup> aus Edelstahl herzustellen.
- 2.1.2.6 **Zusatzteile**  
In Abhängigkeit der Ausführungsvariante sind ggf. folgende Zusatzteile erforderlich:
  - Montagewinkel<sup>9</sup> aus verzinktem Stahlblech oder Edelstahlblech, Länge 600 mm bzw. 400 mm bzw. 250 mm, Abmessungen
    - 30 mm x 35 mm x 1 mm (für Typ "SECURUS RV APT30", Rahmentiefe 60 mm bis 79 mm)
    - 50 mm x 35 mm x 1 mm, (für Typ "SECURUS RV APT30" Rahmentiefe 80 mm bis 150 mm)
  - Spanplattenschrauben Ø 4,5 mm x 40 mm für die Befestigung des Rahmens an den Montagewinkeln
  - Streifen aus ≥ 120 mm breiten und ≥ 24 mm dicken Brandschutzplatten<sup>9</sup>
- 2.1.2.7 **Sonstige Bestimmungen**  
Der Rahmen des Revisionsabschlusses "SECURUS RV-UPT30-AK" darf mit abgeschrägten Ecken (sog. Anputzkante) ausgeführt werden.  
Die Rahmen, Flügel und Abdeckleisten dürfen wahlweise aus Brandschutzplatten<sup>9</sup> vom Typ A<sup>9</sup> oder Typ B<sup>9</sup> bestehen.

## **2.2 Herstellung und Kennzeichnung**

### **2.2.1 Herstellung**

- 2.2.1.1 Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Für

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 2.3.1.2.

- 2.2.1.2 Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

#### 2.2.1.3 Revisionsabschluss

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"<sup>7</sup> aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

Der Revisionsabschluss (einschließlich der Zusatzteile) ist produktbezogen zu verpacken.

### **2.2.2 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses**

Der Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS RV...<sup>10</sup>"

<sup>10</sup>

mit vollständiger Angabe des jeweiligen Typs, z. B. "SECURUS RV-UPT30-TM TYP A"

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.55-2336
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk:...
- Herstellungsjahr:...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

### **2.2.3 Einbauanleitung**

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Maßangaben zum Revisionsabschluss und Angaben zum Einbau
- Angabe zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. Darstellung der Varianten des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile

### **2.2.4 Wartungsanleitung**

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.3). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

## **2.3 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.3.1 Allgemeines**

2.3.1.1 Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle einschließlich einer Erstprüfung des Revisionsabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

**2.3.1.2 Für**

- die Dichtungen nach Abschnitt 2.1.2.3,
- den Verschluss/die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und
- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204<sup>11</sup> des Herstellers nachzuweisen.

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" (s. Abschnitt 2.1.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen und der Ausführung der jeweiligen Variante des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jeder Variante ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

**2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk des Revisionsabschlusses sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

11

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass Bauprodukte für den Revisionsabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### **3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung**

#### **3.1 Planung und Bemessung**

##### **3.1.1 Planung**

3.1.1.1 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

3.1.1.2 Die Höhe der Installationsschächte nach den Abschnitten 3.2.2.2 bis 3.2.2.4 darf maximal 4000 mm betragen.

Vorgaben z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß Anlage 16 dieses Bescheid angegeben sind, dürfen dabei nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.1.3 Es werden folgende Einbausituationen des Revisionsabschlusses unterschieden:

– Einbaumontage:

"SECURUS RV-UPT30" bzw. "SECURUS RV-UPT30-AK"

Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses ist bündig zur Vorderkante der Installationsschachtwand.

– Einsatzmontage:

"SECURUS RV-UPT30-TM"

Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, wobei die Vorderkante des Revisionsabschlusses maximal 150 mm über die Installationsschachtwand übersteht.

– Vorsatzmontage:

"SECURUS RV-APT30"

Der Revisionsabschluss vor die Installationsschachtwand gesetzt, wobei die Vorderkante des Revisionsabschlusses maximal 150 mm über die Installationsschachtwand übersteht.

Die in Abhängigkeit der Einbausituation jeweils zulässigen Abmessungen des Revisionsabschlusses sind den Anlagen 1 bis 14 zu entnehmen.

##### **3.1.2 Bemessung**

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1<sup>12</sup>, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

## 3.2 Ausführung

### 3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Die Anforderungen der MLAR<sup>2</sup> sind einzuhalten.

### 3.2.2 Bauteile

#### 3.2.2.1 Installationsschächte nach DIN 4102-4<sup>3</sup> in Massivbauweise aus Mauerwerk oder Beton bzw. Stahlbeton

##### 3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden aus

- Mauerwerk DIN EN 1996-1-1<sup>13</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>14</sup> und DIN EN 1996-2<sup>15</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>16</sup> aus
  - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1<sup>17</sup> in Verbindung mit DIN 20000-401<sup>18</sup> oder DIN 105-100<sup>19</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
  - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2<sup>20</sup> in Verbindung mit DIN 20000-402<sup>21</sup> mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
  - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>23</sup> mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580<sup>24</sup> mindestens der Mörtelgruppe II oder
- Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1<sup>13</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA<sup>14</sup> und DIN EN 1996-2<sup>15</sup> in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA<sup>16</sup> aus
  - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4<sup>25</sup> in Verbindung mit DIN 20000-404<sup>26</sup> mindestens der Steifigkeitsklasse 4 und

12	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.
13	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
16	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
17	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
18	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
19	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
20	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
21	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
22	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
23	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
24	DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
25	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/  
Allgemeine Bauartgenehmigung**

**Nr. Z-6.55-2336**

**Seite 11 von 14 | 19. Februar 2019**

- Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2<sup>22</sup> in Verbindung mit DIN 20000-412<sup>23</sup> oder nach DIN V 18580<sup>24</sup> oder
- Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1<sup>27</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>28</sup> (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1<sup>27</sup>, in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA<sup>28</sup>, und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerhemmenden<sup>5</sup> Bauteilen entsprechen.

- 3.2.2.1.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8, 11, 12 und 14 erfolgen.
- 3.2.2.2 Installationsschächte nach DIN 4102-4<sup>3</sup> aus Wänden in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus Feuerschutzplatten (GKF) bzw. aus Wänden in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Metallständerbauweise bestehen,

- a) die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens  $\geq 12,5$  mm dicken, nicht-brennbaren<sup>5</sup> Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180<sup>4</sup> beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4<sup>3</sup> für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

Bei der Anwendung sind die bauaufsichtlichen Vorschriften zu beachten.

Die Installationsschachtwand muss mindestens 100 mm dick sein.

oder

- b) die beidseitig und in der Laibung mit nichtbrennbaren<sup>5</sup>, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten beplankt sein müssen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 16, Tabelle 1, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende<sup>5</sup> Wände entsprechen.

3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195<sup>29</sup> in Verbindung mit DIN 18182-1<sup>30</sup> mit den Mindestabmessungen 40x50x2 mm (Ständerprofile) und 40x50x0.6 mm (Riegelprofile) – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.2.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8, 11, 13 und 14 erfolgen.

3.2.2.3 Installationsschächte nach DIN 4102-4<sup>3</sup> aus Wänden mit einseitiger Beplankung in der Bauweise wie solche gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

26	DIN 20000-404:2015-12	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2011-07
27	DIN EN 1992-1-1:2011-01	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
28	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
29	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
30	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden in Ständerbauweise mit einer einseitigen Beplankung aus zwei  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>5</sup>, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 16, Tabelle 2, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerhemmende<sup>5</sup> Wände mit Ständern und/oder Riegeln aus Stahlblechprofilen, Abmessungen mindestens 50/50/0,6, entsprechen.

Abweichend davon

- sind im Anschlussbereich des Revisionsabschlusses Ständer- und Riegelprofile entsprechend Abschnitt 3.2.2.2.2 anzuordnen
- ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss gemäß den Abschnitten 3.2.2.3.2 (Ausführung a) oder 3.2.2.3.3 (Ausführung b) auszubilden.

3.2.2.3.2 Ausführung a) (nur bei Einbaumontage)

Die seitlich angrenzenden Ständerprofile sind geschosshoch mit zwei ca. 50 mm breiten und 20 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren<sup>5</sup> Feuerschutzplatten (GKF) auszufüllen. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen  $a \leq 400$  mm erfolgen. Die Hohlräume zwischen den Ständer- und Riegelprofilen sind zusätzlich mit 40 mm dicker Mineralwolle<sup>31</sup> auszufüllen (s. Anlage 9).

3.2.2.3.3 Ausführung b) (bei Einbau,- Einsatz- und Vorsatzmontage)

Die Riegelprofile sind ober- und unterhalb der Installationsöffnung und die seitlich angrenzenden Ständerprofile sind geschosshoch mit Streifen aus Brandschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.6 auszufüllen. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben, in Abständen  $a \leq 400$  mm erfolgen (s. Anlagen 9, 11 und 12).

3.2.2.3.4 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 9, 11 und 12 und 14 erfolgen.

3.2.2.4 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11<sup>6</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.4.1 Der Installationsschacht muss aus einer Stahlunterkonstruktion mit einer einseitigen Beplankung aus zwei  $\geq 12,5$  mm dicken, nichtbrennbaren<sup>5</sup>, gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau des Installationsschachts muss den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC-02 III-676 für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11<sup>6</sup> entsprechen.

3.2.2.4.2 Der Anschlussbereich des Revisionsabschlusses ist im Übrigen sinngemäß zu Abschnitt 3.2.2.3 auszuführen.

3.2.2.4.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 9, 11, 12 und 14 erfolgen.

3.2.2.5 Bekleidete Stahlstützen (in Installationsschachtwänden)

3.2.2.5.1 Die Stahlstützen müssen umlaufend mit nichtbrennbaren<sup>5</sup> Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die bekleideten Stahlstützen sind wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4<sup>3</sup>, Tab. 7.6, oder F 30 nach DIN 4102-2<sup>1</sup> gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis auszuführen.

3.2.2.5.2 Der Anschluss der Revisionsabschlüsse muss gemäß den Anlagen 10, 11 und 13 erfolgen.

<sup>31</sup> Im Zulassungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt  $> 1000$  °C, Rohdichte  $\geq 40$  kg/m<sup>3</sup>.

### 3.2.3 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

#### 3.2.3.1 "SECURUS RV-UPT30" bzw. "SECURUS RV-UPT30-AK" (Einbaumontage gemäß Abschnitt 3.1.1.3)

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 1 umlaufend an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen.

Bei Einbau in Installationsschächte nach den Abschnitten 3.2.2.3 und 3.2.2.4 ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss wahlweise gemäß Ausführung a) (Abschnitt 3.2.2.3.2) oder Ausführung b) (Abschnitt 3.2.2.3.3) auszubilden.

Die Ausführung des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 8 bis 10 sowie 14 erfolgen.

#### 3.2.3.2 "SECURUS RV-UPT30-TM" (Einsatzmontage gemäß Abschnitt 3.1.1.3)

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß Anlage 2 umlaufend an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen.

Bei Einbau in Installationsschächte nach den Abschnitten 3.2.2.3 und 3.2.2.4 ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss gemäß Ausführung b) (Abschnitt 3.2.2.3.3) auszubilden.

Die Ausführung des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 11 sowie 14 erfolgen.

#### 3.2.3.3 "SECURUS RV-APT30" (Vorsatzmontage gemäß Abschnitt 3.2.1.4)

Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in Abständen gemäß den Anlagen 3 und 4 unter Verwendung von Montagewinkeln nach Abschnitt 2.1.2.6 an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen. Die Befestigung der Montagewinkel am Rahmen muss mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.6 mit mindestens zwei Schrauben pro Winkel erfolgen.

Bei Einbau in Installationsschächte nach den Abschnitten 3.2.2.3 und 3.2.2.4 ist der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss gemäß Ausführung b) (Abschnitt 3.2.2.3.3) auszubilden. Die Laibung der Installationsöffnung ist zusätzlich umlaufend mit  $\geq 12,5$  mm dicken Bauplatten in der Art der Beplankung der Installationsschachtwandbekleidung zu bekleiden.

Die Ausführung des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 12 bis 14 erfolgen.

#### 3.2.3.4 Die Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und den Laibungen des angrenzenden Bauteils sind in Abhängigkeit des Typs

- bei Fugenbreiten  $\leq 10$  mm mit mindestens normalentflammbaren<sup>5</sup> Fugendichtstoffen zu versiegeln oder mit nichtbrennbarer<sup>5</sup> mineralischer Spachtelmasse zu verspachteln (nur "SECURUS RV-UPT30-AK") und
- bei Fugenbreiten von 10 bis 20 mm zusätzlich zur Versiegelung umlaufend und vollständig in Bauteiltiefe mit nichtbrennbarer<sup>5</sup> Baustoffen, z. B. mit Mineralwolle<sup>32</sup>, zu verschließen.

#### 3.2.3.5 Der Revisionsabschluss "SECURUS RV... TYP B" darf mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden.

### 3.3 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO<sup>33</sup>).

<sup>32</sup> Im Zulassungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt  $> 1000$  °C.  
<sup>33</sup> nach Landesbauordnung

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2336
- Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS RV..."<sup>10</sup>
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### **4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung**

##### **4.1 Nutzung**

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt,
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist und
- der Revisionsabschluss "SECURUS RV... TYP B" mit keinen weiteren Bekleidungen, Beschichtungen, Anstrichen o.ä. versehen werden darf.

##### **4.2 Unterhalt und Wartung**

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Teile des Revisionsabschlusses ist darauf zu achten, dass nur solche verwendet werden, die den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise und bescheidkonform erfolgen; Abschnitt 3.3 gilt sinngemäß.

##### **4.3 Wartungsanleitung**

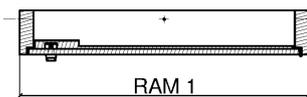
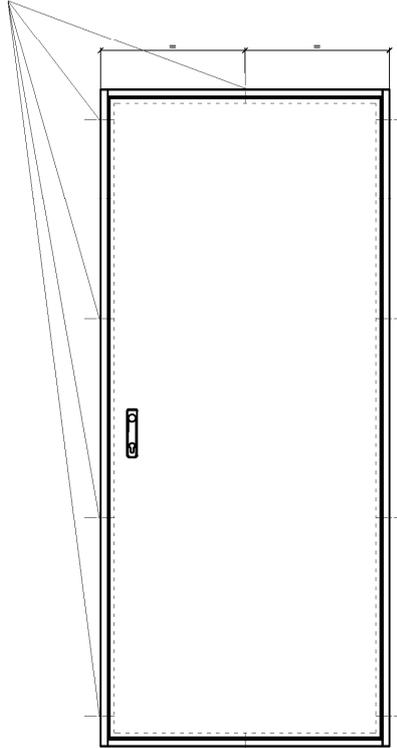
Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

Maja Tiemann  
Referatsleiterin

Beglaubigt

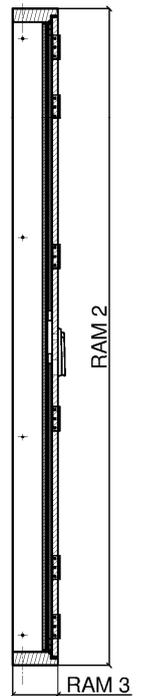
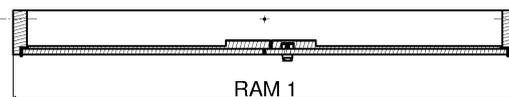
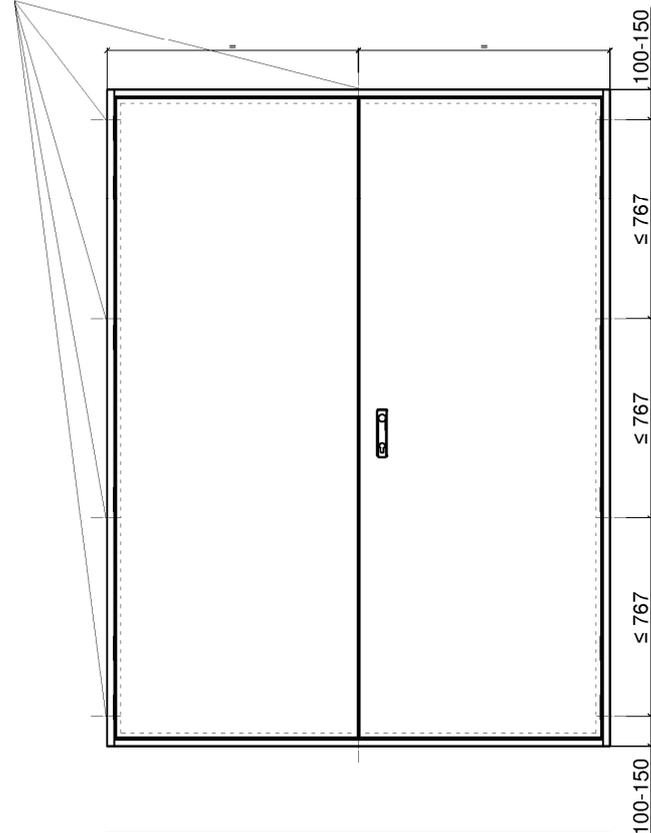
**Einflügliger  
Revisionsabschluss**

Befestigungs-  
punkte



**Zweiflügliger  
Revisionsabschluss**

Befestigungs-  
punkte



**Mindestanzahl Befestigungspunkte  
SECURUS RV-UPT30**

RAM 2	RAM 1 390 - 500		RAM 1 501 - 800		RAM 1 801 - 1200		RAM 1 1201 - 1670		RAM 1 1671 - 1800		RAM 3
	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	
355 - 900	2 / 2	1 / 1	2 / 2	1 / 1	2 / 2	1 / 1	2 / 2	1 / 1	2 / 2	1 / 1	80 - 100
901 - 1500	3 / 3	1 / 1	3 / 3	1 / 1	3 / 3	1 / 1	3 / 3	1 / 1	3 / 3	1 / 1	80 - 100
1501 - 2500	4 / 4	1 / 1	4 / 4	1 / 1	4 / 4	1 / 1	4 / 4	1 / 1	4 / 4	1 / 1	80 - 100

**RAM1 = 1671 - 1800 nur bei Einbau in fußbodengleicher Höhe!**

alle Maßangaben in mm

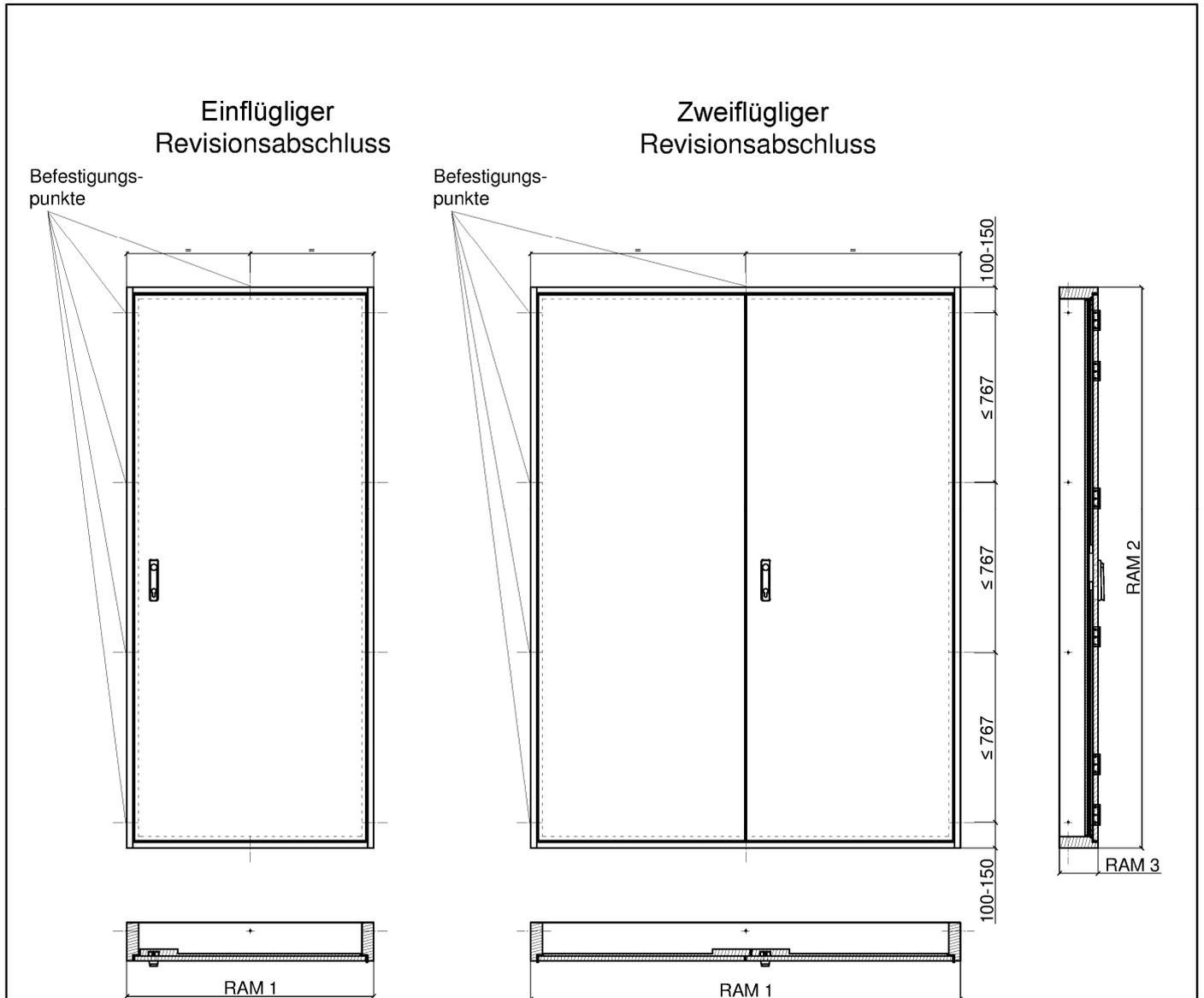
Fertigungsbedingt mögliche  
Maßtoleranzen lt. Montagezeichnung

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

**Anlage 1**

- Übersicht Befestigung Einbaumontage -

**SECURUS RV-UPT30**



Mindestanzahl Befestigungspunkte SECURUS RV-W-UPT30-TM, SECURUS RV-S-UPT30-TM											
RAM 2	RAM 1 390 - 500		RAM 1 501 - 800		RAM 1 801 - 1200		RAM 1 1201 - 1670		RAM 1 1671 - 1800		RAM 3
	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	li/re	o/u	
355 - 900	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	2/2	1/1	101 - 250
901 - 1500	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	3/3	1/1	101 - 250
1501 - 2500	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	4/4	1/1	101 - 250

**RAM1 = 1671 - 1800 nur SECURUS RV-S-UPT30-TM  
bei Einbau in fußbodengleicher Höhe!**

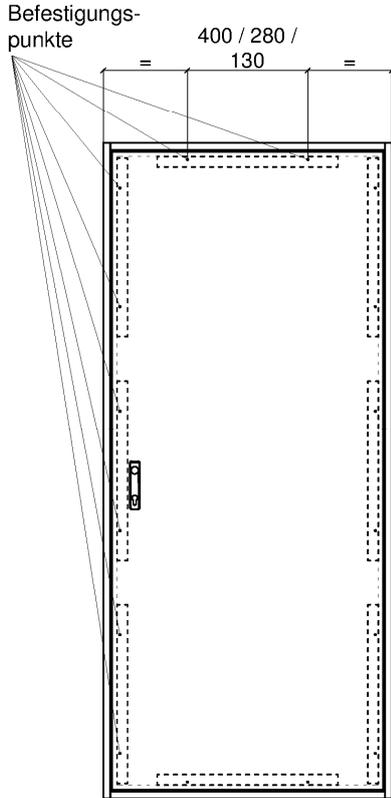
alle Maßangaben in mm  
Fertigungsbedingt mögliche  
Maßtoleranzen lt. Montagezeichnung

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

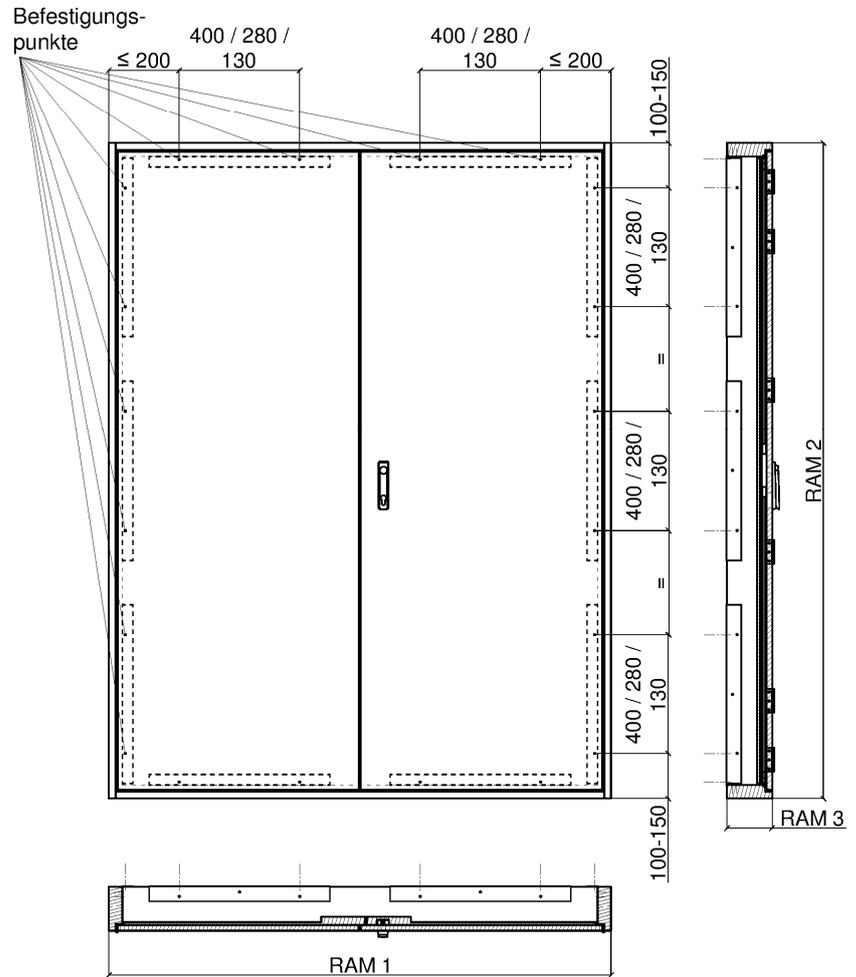
**Anlage 2**

- Übersicht Befestigung Einsatzmontage -  
**SECURUS RV-UPT30-TM**

**Einflügliger  
Revisionsabschluss**



**Zweiflügliger  
Revisionsabschluss**



Mindestanzahl Befestigungspunkte SECURUS RV-W-APT30									
RAM 2	RAM 1 390 - 500		RAM 1 501 - 800		RAM 1 801 - 1200		RAM 1 1201 - 1670		RAM 3
	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	
355 - 700	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	60 - 150
701 - 1450	4 / 4	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	4 / 4	4 / 4	4 / 4	60 - 150
1451 - 2500	6 / 6	2 / 2	6 / 6	2 / 2	6 / 6	4 / 4	6 / 6	4 / 4	60 - 150

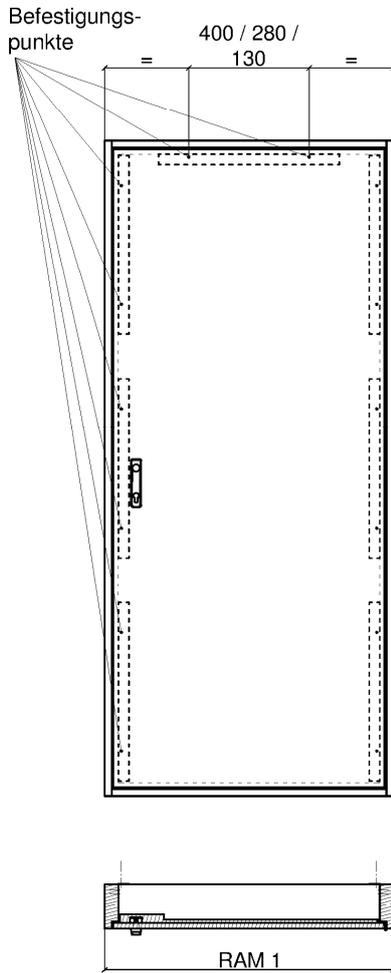
alle Maßangaben in mm  
Fertigungsbedingt mögliche  
Maßtoleranzen lt. Montagezeichnung

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

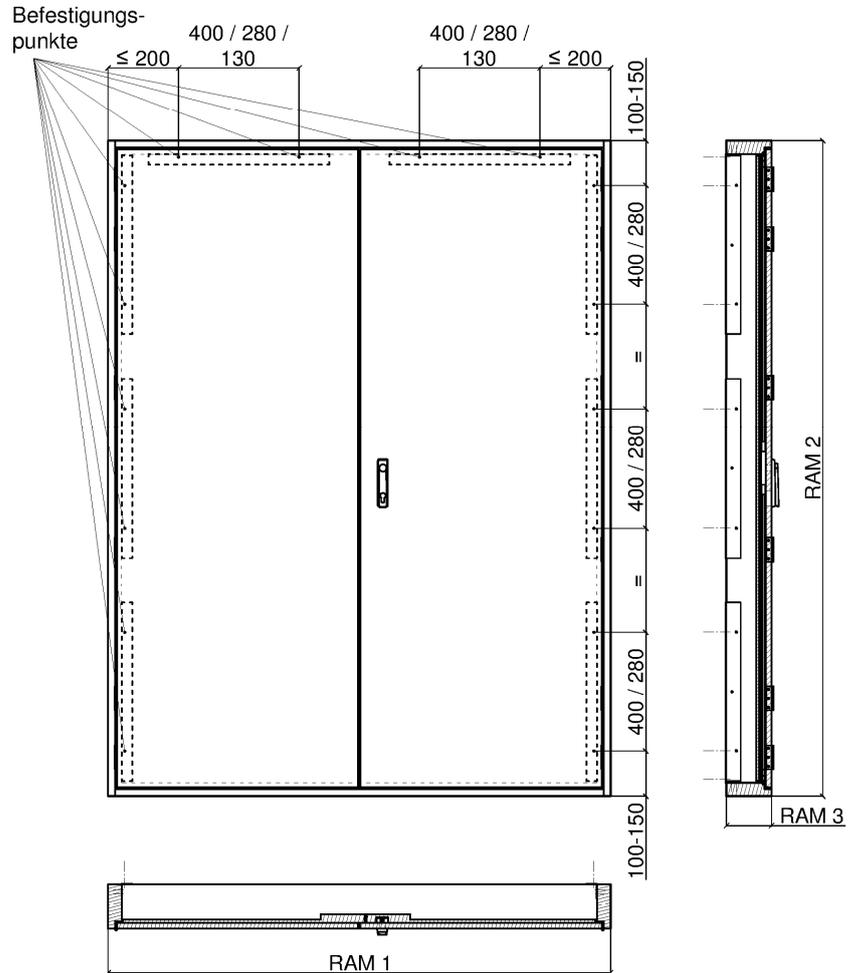
**Anlage 3**

- Übersicht Befestigung Vorsatzmontage -  
**SECURUS RV-W-APT30**

**Einflügliger  
Revisionsabschluss**



**Zweiflügliger  
Revisionsabschluss**



**Mindestanzahl Befestigungspunkte  
SECURUS RV-S-APT30**

RAM 2	RAM 1 390 - 500		RAM 1 501 - 800		RAM 1 801 - 1200		RAM 1 1201 - 1670		RAM 1 1671 - 1800		RAM 3
	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	li / re	o / u	
355 - 700	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	60 - 150
701 - 1450	4 / 4	2 / 2	4 / 4	2 / 2	4 / 4	4 / 4	4 / 4	4 / 4	4 / 4	4 / 4	60 - 150
1451 - 2500	6 / 6	2 / 2	6 / 6	2 / 2	6 / 6	4 / 4	6 / 6	4 / 4	6 / 6	4 / 4	60 - 150

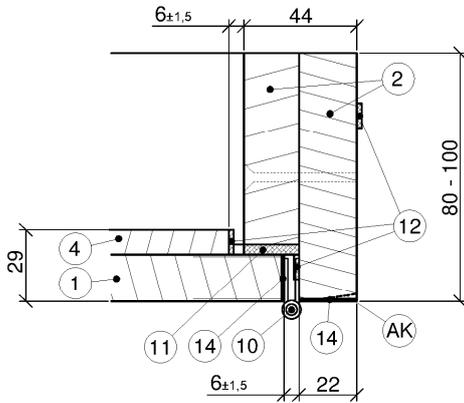
alle Maßangaben in mm  
Fertigungsbedingt mögliche  
Maßtoleranzen lt. Montagezeichnung

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

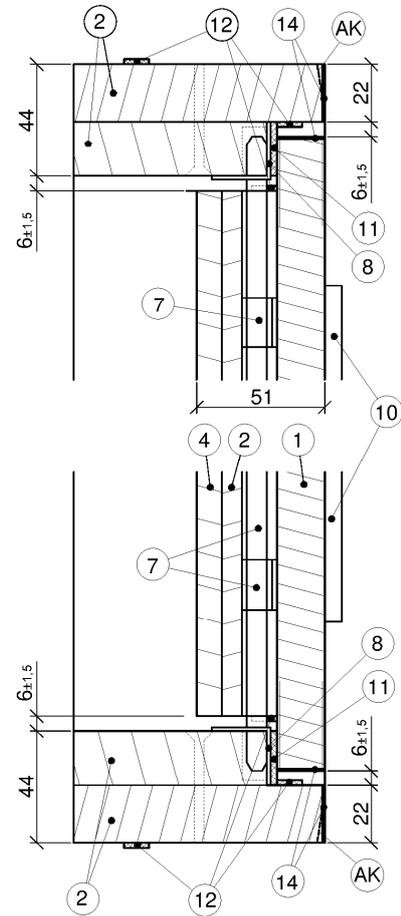
**Anlage 4**

- Übersicht Befestigung Vorsatzmontage -  
**SECURUS RV-S-APT30**

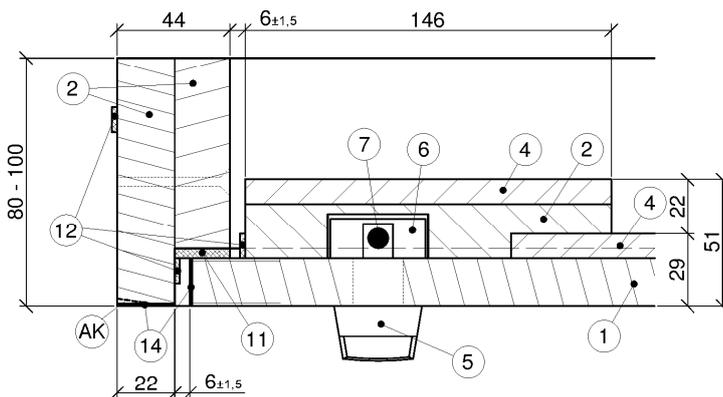
Horizontalschnitt Bandseite



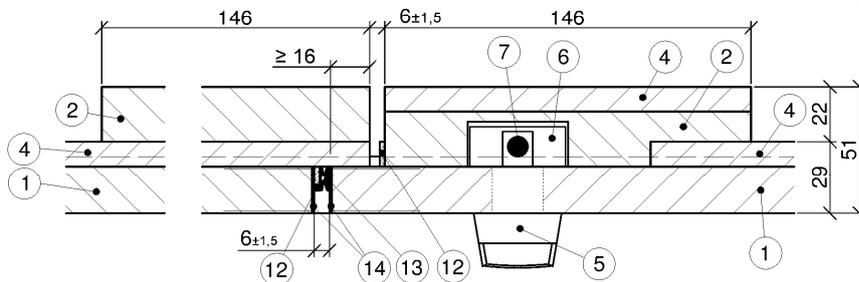
Vertikalschnitt



Horizontalschnitt Schlosseite  
 (einflügliger Revisionsabschluss)



Horizontalschnitt Mittelfalz  
 (zweiflügliger Revisionsabschluss)



Wahlweise Ausführung  
 mit

**(AK) = Anputzkante**

Der Anschlag bei ein- und  
 zweiflügligen Revisionsabschlüssen  
 kann auch spiegelbildlich ausgeführt  
 werden.

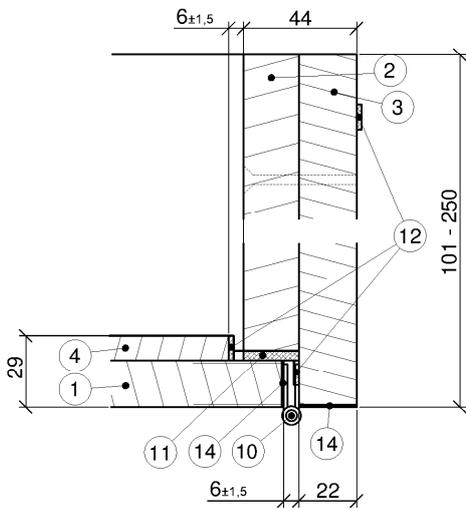
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage **5**

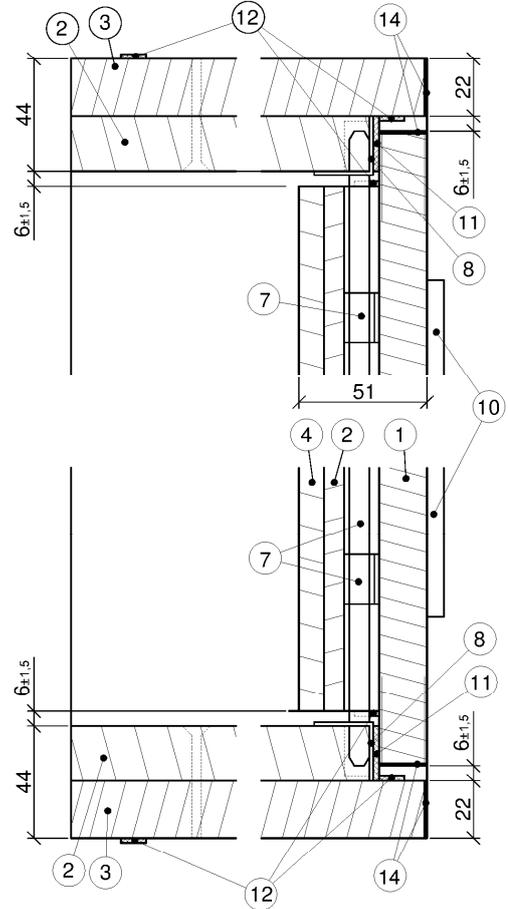
- Übersicht Konstruktionsdetails -

**SECURUS RV-UPT30**

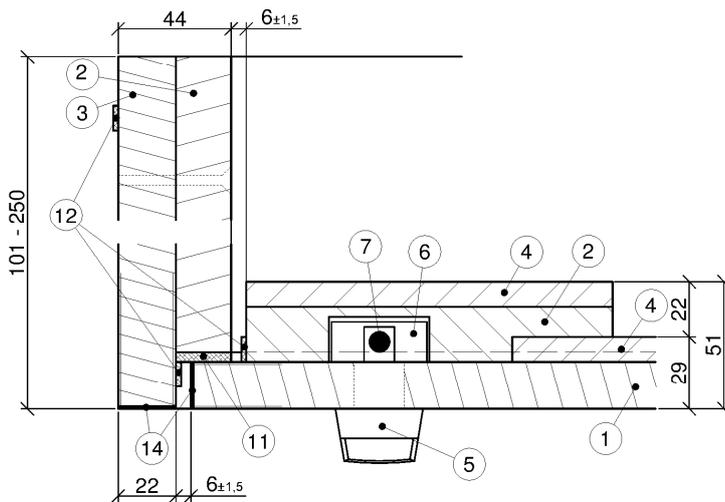
Horizontalschnitt Bandseite



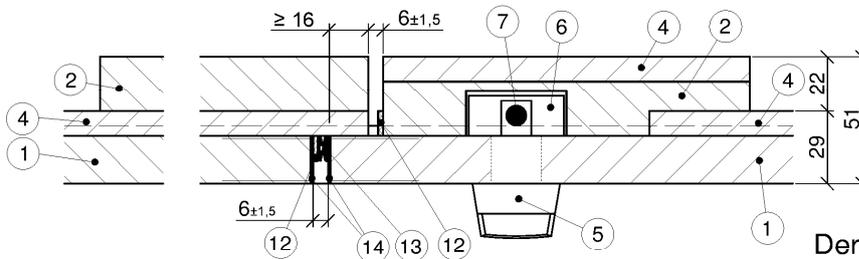
Vertikalschnitt



Horizontalschnitt Schlosseite  
 (einflügliger Revisionsabschluss)



Horizontalschnitt Mittelfalz  
 (zweiflügliger Revisionsabschluss)



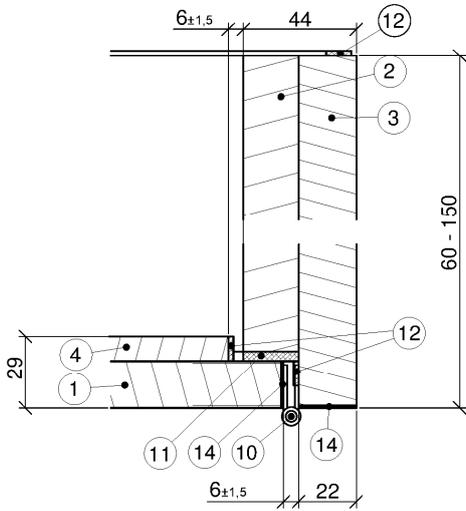
Der Anschlag bei ein- und zweiflügligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

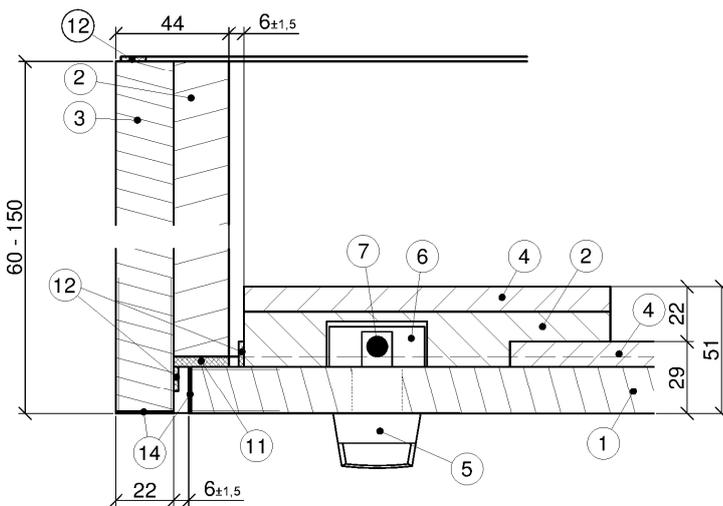
Anlage **6**

- Übersicht Konstruktionsdetails -  
**SECURUS RV-UPT30-TM**

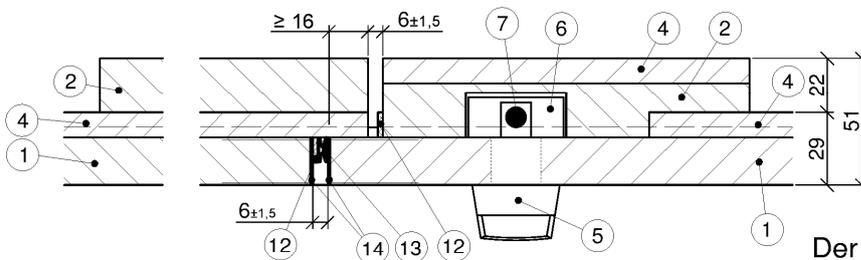
Horizontalschnitt Bandseite



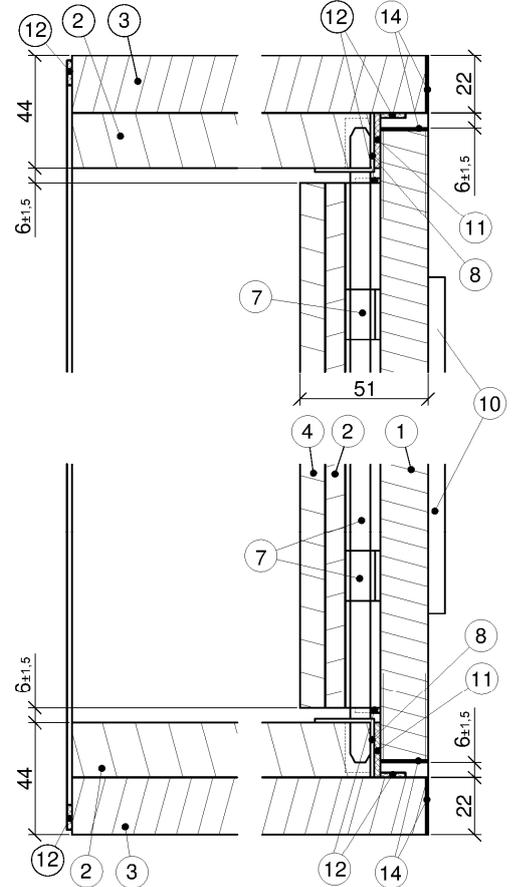
Horizontalschnitt Schlosseite  
 (einfügiger Revisionsabschluss)



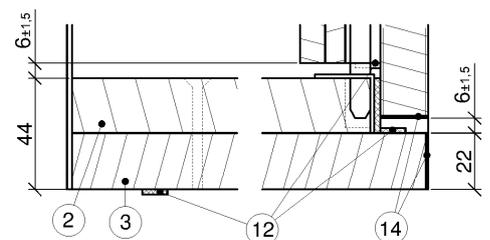
Horizontalschnitt Mittelfalz  
 (zweiflügiger Revisionsabschluss)



Vertikalschnitt



Vertikalschnitt unterer Rahmen  
 SECURUS RV-S-APT30



Der Anschlag bei ein- und zweiflügligen Revisionsabschlüssen kann auch spiegelbildlich ausgeführt werden.

elektronische Kopie der abt des dibt: z-6.55-2336

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

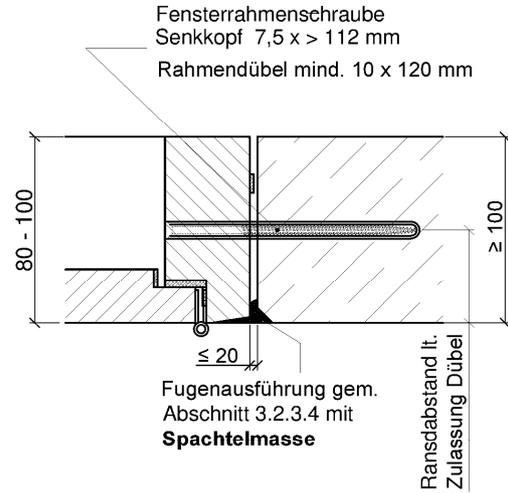
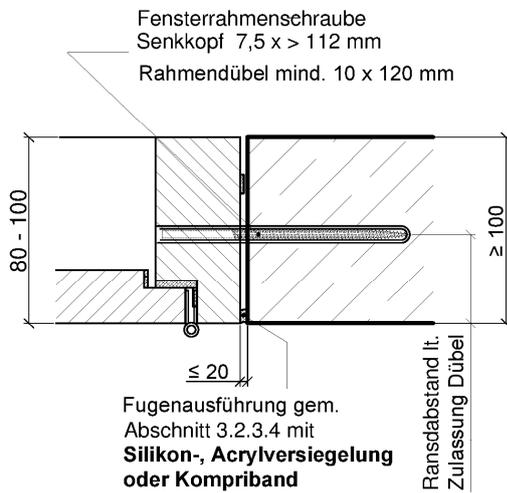
Anlage 7

- Übersicht Konstruktionsdetails -

**SECURUS RV-APT30**

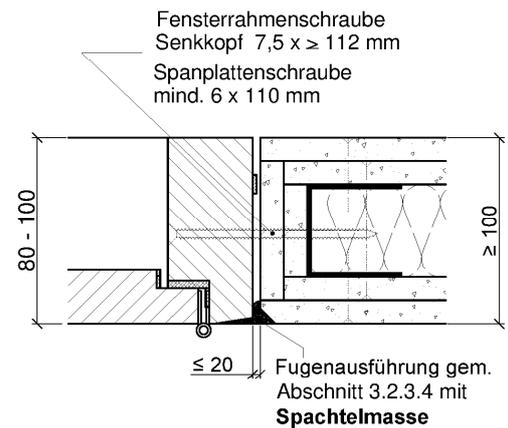
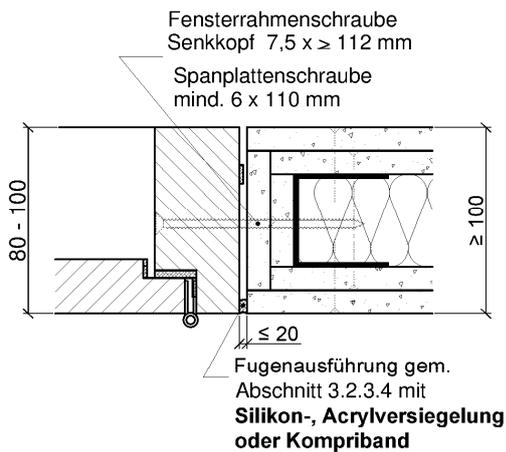
Einbaumontage

Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.1



Einbaumontage

Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.2



elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-6.55-2336

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

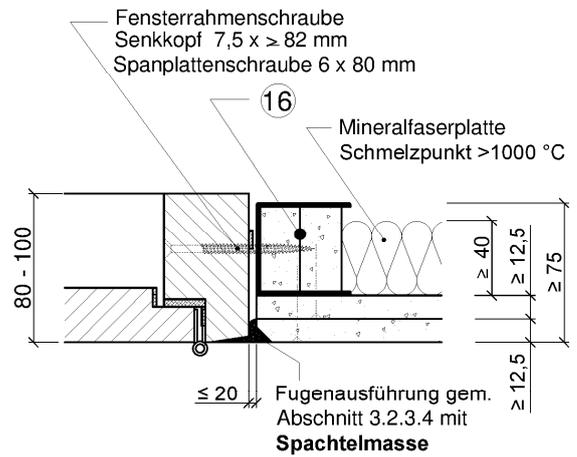
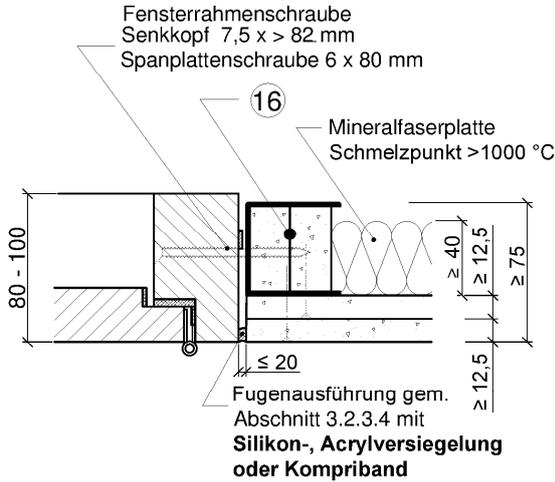
Anlage **8**

- Übersicht Anschlussdetails Einbaumontage ohne und mit Anputzkante -

**SECURUS RV-UPT30**

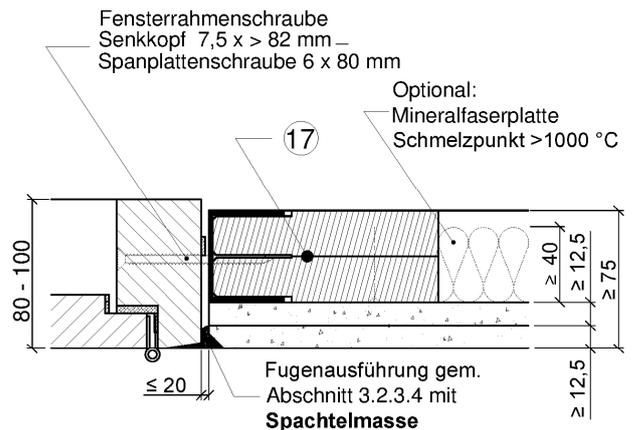
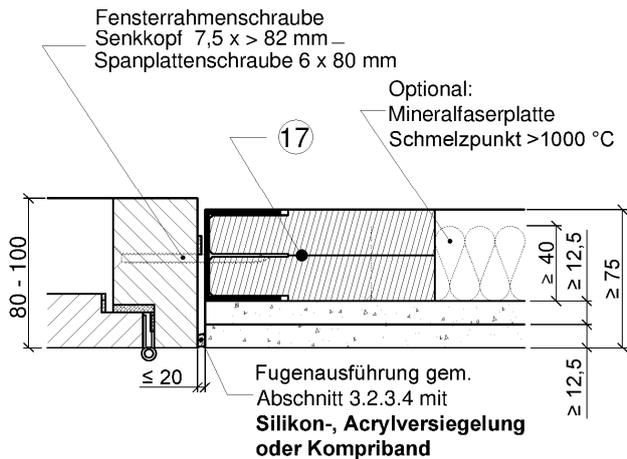
Einbaumontage

Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3 u. 3.2.2.4, **Ausführung a)** gem. Abschnitt 3.2.2.3.2



Einbaumontage

Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3 u. 3.2.2.4, **Ausführung b)** gem. Abschnitt 3.2.2.3.3



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2336

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

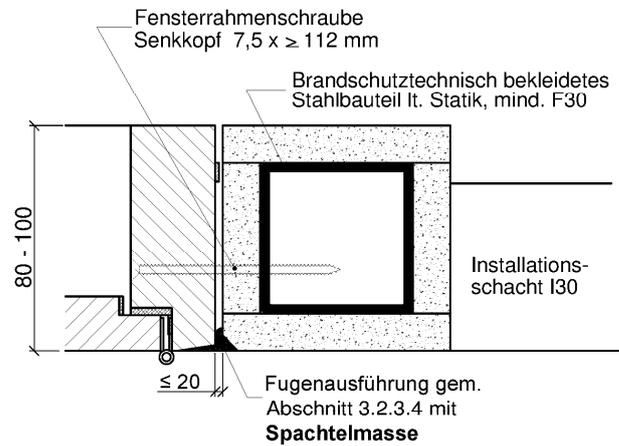
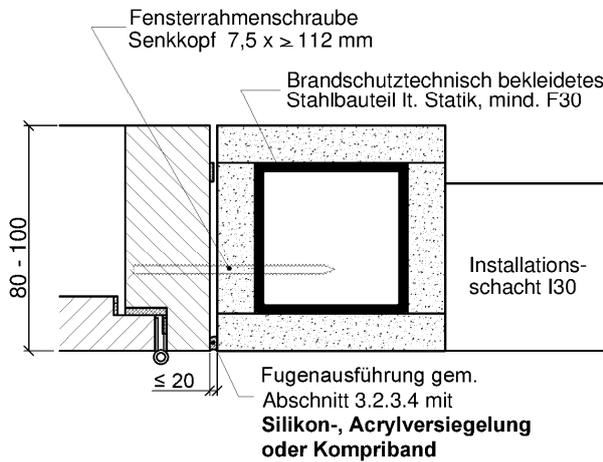
Anlage **9**

- Übersicht Anschlussdetails Einbaumontage ohne und mit Anputzkante -

**SECURUS RV-UPT30**

Einbaumontage

Anschluss an bekleidete Stahlstütze nach Abschnitt 3.2.2.5



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2336

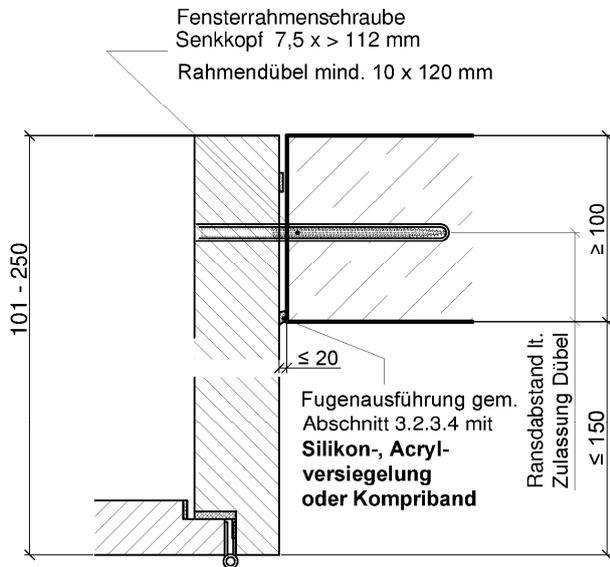
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage 10

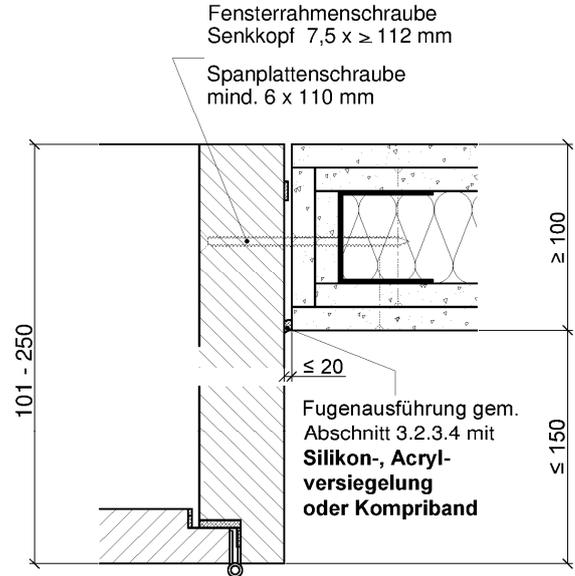
- Übersicht Anschlussdetails Einbaumontage ohne und mit Anputzkante -

**SECURUS RV-UPT30**

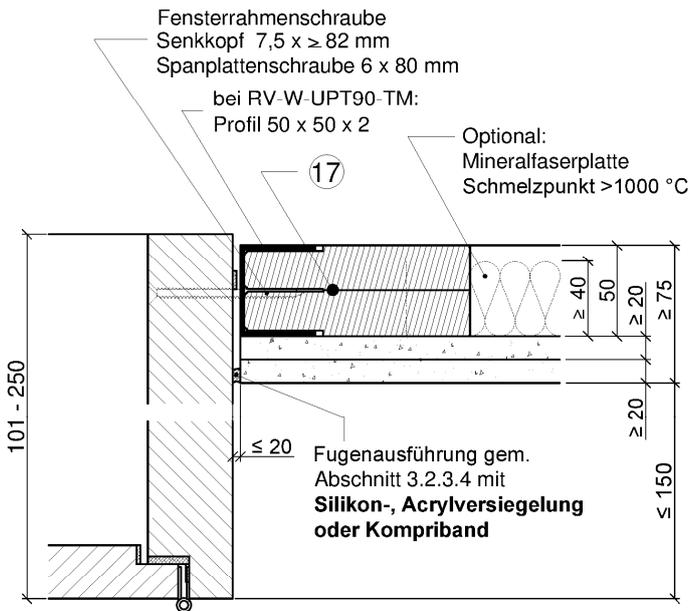
Einsatzmontage  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.1



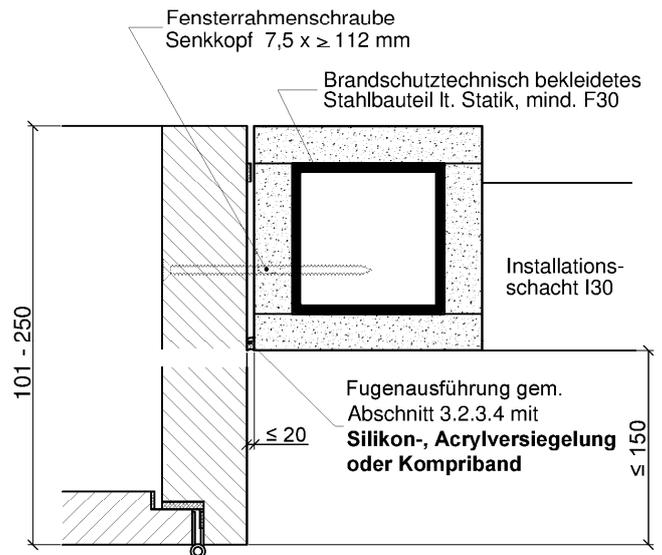
Einsatzmontage  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.2



Einsatzmontage  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3 u. 3.2.2.4, Ausführung b) gem. Abschnitt 3.2.2.3.3



Einsatzmontage  
Anschluss an bekleidete Stahlstütze nach Abschnitt 3.2.2.5



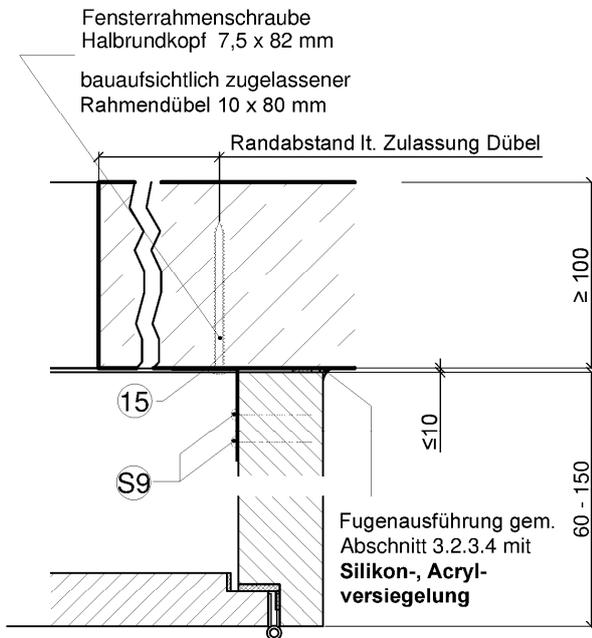
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage 11

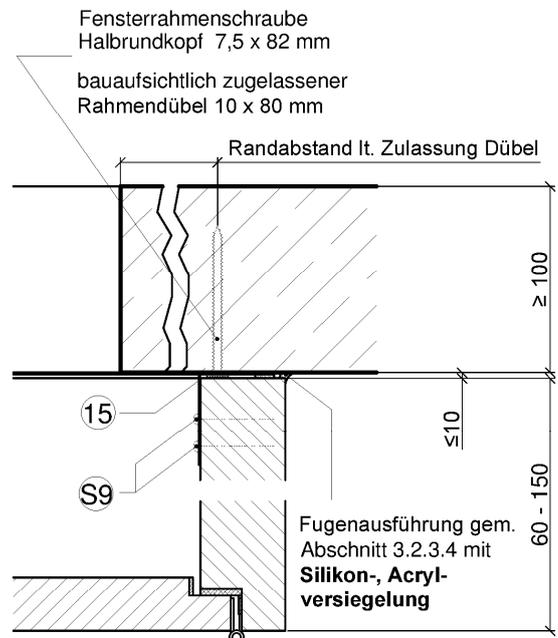
- Übersicht Anschlussdetails Einsatzmontage -

**SECURUS RV-UPT30-TM**

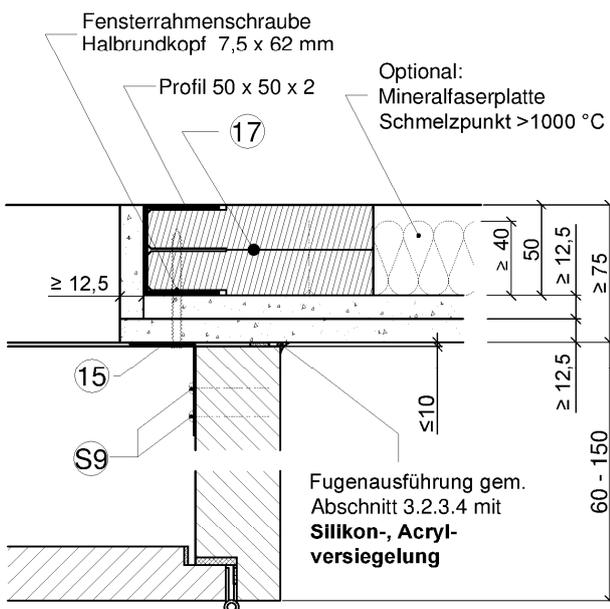
**Vorsatzmontage Variante I**  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.1



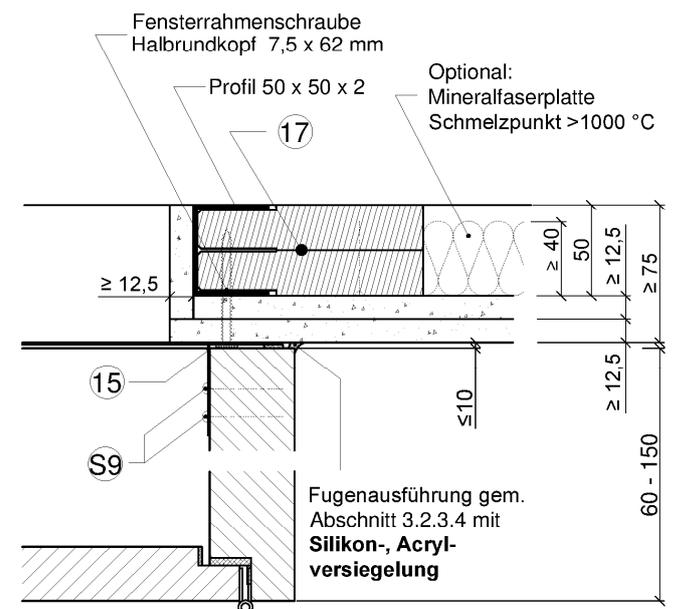
**Vorsatzmontage Variante II**  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.1



**Vorsatzmontage Variante I**  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3 u.  
3.2.2.4, **Ausführung b)** gem. Abschnitt 3.2.2.3.3



**Vorsatzmontage Variante II**  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.3 u.  
3.2.2.4, **Ausführung b)** gem. Abschnitt 3.2.2.3.3



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-6.55-2336

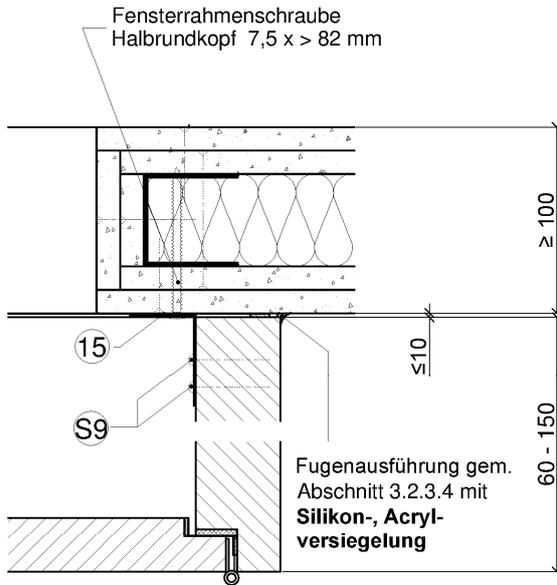
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage 12

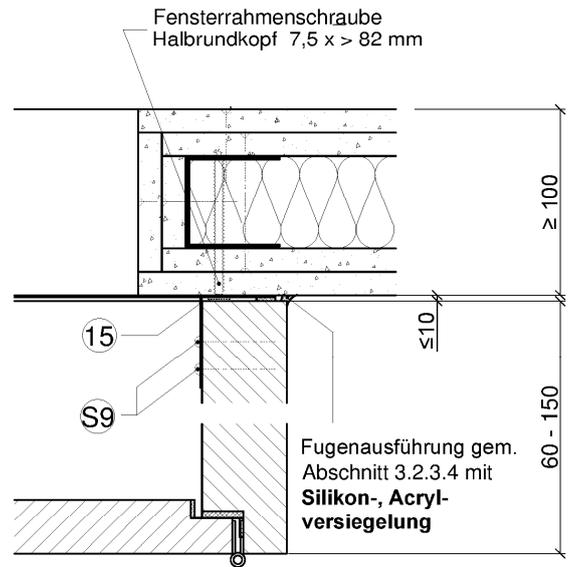
- Übersicht Anschlussdetails Vorsatzmontage -

**SECURUS RV-APT30**

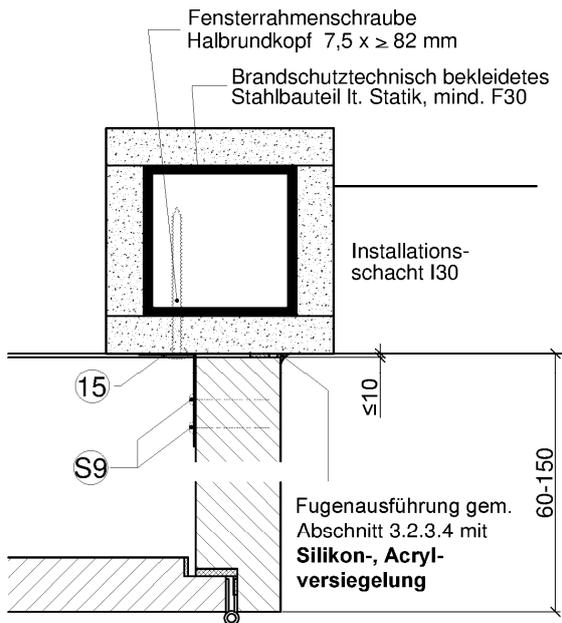
**Vorsatzmontage Variante I**  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.2



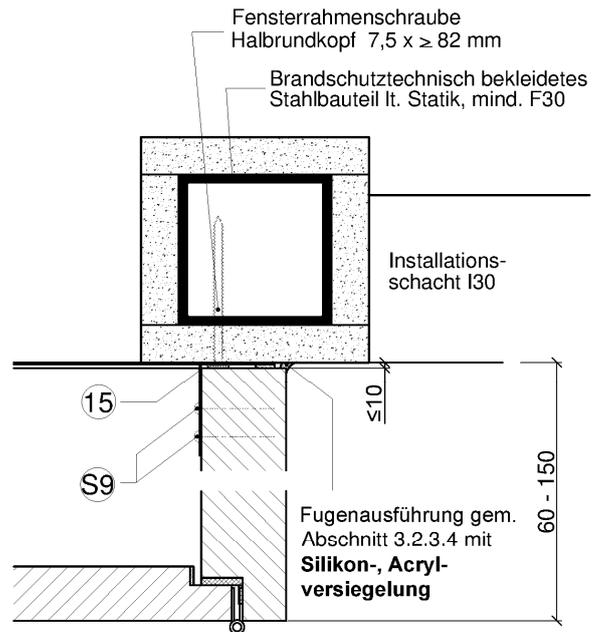
**Vorsatzmontage Variante II**  
Installationsschacht nach Abschnitt 3.2.2.2



**Vorsatzmontage Variante I**  
Anschluss an bekleidete Stahlstütze nach Abschnitt 3.2.2.5



**Vorsatzmontage Variante II**  
Anschluss an bekleidete Stahlstütze nach Abschnitt 3.2.2.5



elektronische kopie der abz des dibt: z-6.55-2336

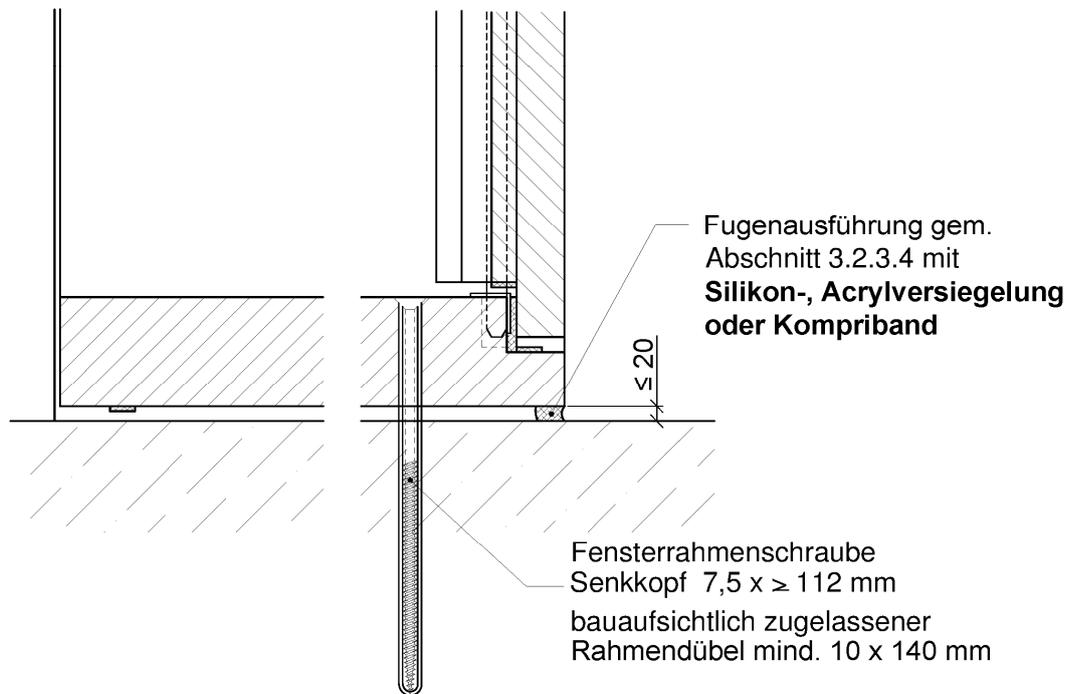
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage 13

- Übersicht Anschlussdetails Vorsatzmontage -

**SECURUS RV-APT30**

Einbau-, Einsatz- u. Vorsatzmontage  
Fußpunkt bei fußbodengleichem Einbau



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage 14

- Anschlussdetail Einbau-, Einsatz- u. Vorsatzmontage -

**SECURUS RV-UPT30, SECURUS RV-UPT30-TM, SECURUS RV-APT30**

Pos.	Baustoff / Bauteil / Bauprodukt
1	Brandschutzplatte, beschichtet, d = 19 mm
2	Brandschutzplatte, unbeschichtet, d = 22 mm
3	Brandschutzplatte, beschichtet, d = 22 mm
4	Brandschutzplatte, d = 10 mm
5	Schwenkhebel / Vierkantbetätigung
6	Schubstangenschloss
7	Schubstange u. Stangenführung
8	Schließblech
9	
10	Edelstahlband
11	dauerelastische Dichtung
12	dämmschichtbildender Baustoff
13	Dichtungsprofil
14	Kantenanleimer
15	Montagewinkel gem. Abschnitt 2.1.2.6
16	Ausfüllung Typ a) gem. Abschnitt 3.2.2.3.2 (bauseits)
17	Ausfüllung Typ b) gem. Abschnitt 3.2.2.3.3 (werkseitig vorgefertigt)
S8	
S9	Spanplattenschrauben 4,5 x 40

Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsabschluss **SECURUS RV...**

Anlage **15**

- Positionsliste -

Die Eignung des feuerwiderstandsfähigen Revisionsabschlusses nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/Bauartgenehmigung zur Erfüllung der Anforderungen des Brandschutzes ist für Installationschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus den in den nachfolgenden Tabellen aufgelisteten Wänden nachgewiesen.

Sofern diese Wände Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

Bei der Verwendung sind ggf. die bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu beachten.

**Tabelle 1** Mindestens feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) (s. Abschnitt 3.2.2.2)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40x50x2 mm (Ständerprofile) und 40x50x0.6 mm (Riegelprofile) (s. Abschnitt 3.2.2.2)

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3239/5122-MPA BS
2	P-SAC-02/III-519

**Tabelle 2** Mindestens feuerhemmende Wände in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 40x50x2 mm (Ständerprofile) und 40x50x0.6 mm (Riegelprofile) (s. Abschnitt 3.2.2.2)

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP, Mindestdicke jedoch  $\geq 2 \times 12,5$  mm

Anschlussbereich: Ausführung a) oder b) gemäß Abschnitt 3.2.2.3

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
3	P-SAC-02/III-797
4	P-3969/2222-MPA BS
5	P-SAC-02/III-523
6	P-3316/0821-MPA BS
7	P-3179/069/14-MPA BS
8	P-3254/1449-MPA BS
9	P-SAC-02/III-661

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "SECURUS RV..."

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit beidseitiger Beplankung (s. Abschnitt 3.2.2.2) bzw. aus Wänden mit einseitiger Beplankung (s. Abschnitt 3.2.2.3) in der Bauweise wie solche gemäß ABP

Anlage 16